

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 11. Dezember 2020

Nr. 44

Tag	INHALT	Seite
2. 12. 20	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung	1095
26. 11. 20	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	1099
1. 12. 20	Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit)	1099
1. 12. 20	Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)	1101
3. 12. 20	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung	1104
7. 12. 20	Vierte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita)	1169
7. 12. 20	Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)	1169

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Vom 2. Dezember 2020

Der Landtag hat am 2. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2020 (GBl. S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten vorgesehen werden. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen

Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.«

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbereich § 2 Absatz 1,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Absatz 1, Absatz 4 Nummer 1 bis 5 und Absatz 5 sowie §§ 4, 5, 6 Absatz 1, 1 b bis 1 e und §§ 7 bis 15,
 - c) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,

- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
 - c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
 - d) über die Haftung §§ 69 und 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhehlerei und § 233 a keine Anwendung finden, § 72 a Absatz 1, §§ 73 bis 75 und 77,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 80, 81, 82 Absatz 1 und 2, § 83 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden kann, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigt oder beglaubigt ist, § 87 a mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren nach § 3 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann, §§ 87 c, 88 Absatz 1 und 2, §§ 88 a, 89 Absatz 1, §§ 90 bis 92, 93 Absatz 1 bis 6, §§ 95, 96 Absatz 1 bis 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, 101 Absatz 1, §§ 102 bis 108, 109 Absatz 1 und 3, §§ 110, 111 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und 117 Absatz 1, 2 und 4,
 - b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Absatz 1 Satz 4 an Stelle einer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelten Empfangsvollmacht eine Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form nach § 87 a vorgelegt wird,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) über die Erfassung der Steuerpflichtigen § 138 Absatz 1 und 4,
 - b) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145, 146 und 146 a Absatz 1 Satz 1, §§ 146 b, 147, 148 und 149 Absatz 1 und 2, § 150 Absatz 1 bis 5, § 151, § 152 Absatz 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Absatz 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, zehn Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25000 Euro betragen darf, wobei bei der Bemessung des Verspätungszuschlags neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, § 153 Absatz 1 und 2,
- c) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren sowie die Außenprüfung §§ 155, 156 Absatz 2 Satz 1, § 157 mit der Maßgabe, dass ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt bestimmen kann, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern, und von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern ist, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgabe ändert, §§ 158 bis 162, 163 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Absatz 1 bis 3, § 171 Absatz 1 bis 3, Absatz 3 a mit der Maßgabe, dass im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet und an Stelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung (FGO) § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung findet, § 171 Absatz 4 und 6 bis 10, 11 bis 15, § 172 mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Absatz 3 keine Anwendung findet, §§ 173, 173 a, § 174 mit der Maßgabe, dass die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt, §§ 175, 175 a, 176, 177, 191 bis 194, 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 220 Absatz 2, §§ 221, 222, 224 Absatz 2 und §§ 225 bis 232,
 - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 FGO § 155 Absatz 5 VwGO Anwendung findet, § 237 Absatz 1 und 2, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und §§ 238, 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 2 und § 240,
 - c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Absatz 3,

- b) über die Vollstreckung wegen Geldforderungen § 261,
 - 7. aus dem Siebenten Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren – über die Verfahrensvorschriften § 367 Absatz 2 Satz 2.«
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S.2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar oder nach § 2a Absatz 5 AO entsprechend gilt:

- 1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbereich § 2a Absatz 5,
 - b) über die Verarbeitung geschützter Daten §§ 29b und 29c,
 - c) über das Steuergeheimnis §§ 30 bis 31 c mit folgenden Maßgaben:
 - aa) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an die zuständigen Behörden und die Schadensbeteiligten gegeben werden, bei Kampfhunden nach § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (GBl. S.574), die zuletzt durch Artikel 116 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 79) geändert worden ist, dürfen die Gemeinden Namen und Anschrift der Halter sowie die Hunderrasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde verarbeiten und an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln,
 - bb) in § 30 Absatz 4 Nummer 2 tritt an Stelle eines Bundesgesetzes ein Gesetz,

cc) die Entscheidung nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,

d) über die Rechte der betroffenen Personen §§ 32a bis 32f mit der Maßgabe, dass in § 32c Absatz 5 an die Stelle der zuständigen obersten Finanzbehörde die zuständige oberste Landesbehörde tritt,

e) über die Datenschutzaufsicht § 32 h Absatz 1, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der entwickelnden Finanzbehörde die Stelle tritt, die Aufgaben der Entwicklung von automatisierten Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung wahrnimmt,

2. aus dem Achten Teil – Bußgeldvorschriften – § 384a.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 20 des Landesdatenschutzgesetzes tritt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden.

(4) § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.«

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter »mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen« durch die Wörter »; kalkulatorische Zinsen können ange-setzt werden« ersetzt.

5. In § 14 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort »Gemeinkosten« die Wörter »sowie Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nach § 28 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband« eingefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
 - »und der Wasserversorgung«.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Kosten« die Wörter »der Abwasserbeseitigung« eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern »bei den Kosten« die Wörter »der Abwasserbeseitigung« eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 »(4) Zur Ermittlung der Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr darf die Gemeinde Luftbilder erstellen und auswerten oder von Dritten in zulässiger Weise erstellte Luftbilder verwenden.«
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 »(5) Zu den Kosten der Wasserversorgung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 gehören auch die Kosten, die aufgrund der Verpflichtung nach § 44 Absatz 3 Satz 3 des Wassergesetzes entstehen.«
7. § 19 wird wie folgt gefasst:
 »§ 19
 Zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) wird auf § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.«
8. Nach § 20 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 »(4) Die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Kosten ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend. Das Entstehen einer Beitragspflicht für Beiträge nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.
 (5) Die Festsetzung eines Beitrags oder einer sonstigen Abgabe zum Vorteilsausgleich ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Abgabenschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig. Folgende Bestimmungen der Abgabenordnung gelten sinngemäß: § 169 Absatz 1 Satz 3, § 171 Absatz 1 bis 3, Absatz 3 a mit der Maßgabe, dass an Stelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie des § 101 FGO § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 VwGO Anwendung findet, § 171 Absatz 8 und 11 bis 14 AO.«
9. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe »§§ 12 oder 124« durch die Angabe »§§ 11 oder 12« ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Wort »und« durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 nach dem Wort »Anlage« der Punkt durch das Wort »und« ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 »4. die Kosten, die aufgrund der Verpflichtung nach § 44 Absatz 3 Satz 3 des Wassergesetzes entstehen.«
- b) In Absatz 3 werden die Wörter »nach §§ 12 oder 124 des Baugesetzbuchs« durch die Wörter »durch städtebaulichen Vertrag nach § 20 Absatz 4« ersetzt.
11. In § 35 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Kreuzungen« die Wörter »unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen« eingefügt.
12. § 43 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 »3. die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind, wobei § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 anzuwenden ist,«
13. In § 49 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 »(9) § 20 Absatz 5 Satz 2 gilt auch für Abgabenbescheide, die innerhalb der Frist des § 20 Absatz 5 Satz 1 erlassen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift aber noch nicht bestandskräftig waren.«
14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S.582, ber. S.698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBL. S.403, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Gemeinden oder einzelne Ortsteile (Absatz 4) können sonstige Bezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen.«

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

»Der Gemeinderat kann eine sonstige Bezeichnung nach Satz 2 mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder bestimmen oder ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.«

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

2. In § 102a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Eigenbetriebe« die Wörter »sowie unselbstständige Organisationseinheiten der Gemeinde, die nach § 1 des Eigenbetriebsgesetzes als Eigenbetriebe geführt werden können,« eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 2. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
WOLF	HERMANN

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung Justiz**

vom 26. November 2020

Auf Grund von § 116 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187, 2195) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 2. April 2019 (GBl. S. 109) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Satz 2 gilt nicht für Freigabeverfahren nach dem Aktien- und dem Umwandlungsgesetz, insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und schiedsrichterliche Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 2020

WOLF

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Eindämmung von Übertragungen
des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei
Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
sowie Jugendsozialarbeit
(Corona-Verordnung Angebote Kinder- und
Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit –
CoronaVO Angebote Kinder- und
Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit)**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (not-verkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote).

(2) Angebote der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg sind nicht gestattet.

(3) Angebote der außerschulischen Jugendbildung, der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit und der Jugendberatung gemäß § 11 Absatz 3 Nummern 1, 3 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sind präsenzlos oder nach § 2 Absatz 1 mit einer zulässigen maximalen Personenzahl von 30 gestattet.

(4) Angebote gemäß § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sind im Rahmen der sozialen Fürsorge zulässig. Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums Baden-Württemberg Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 2

Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO werden Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 9 CoronaVO. Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

(3) Bei Angeboten nach Absatz 1 sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Es gilt in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind, nach § 3 Absatz 1 und 2 CoronaVO für Personen ab dem 7. Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

§ 3

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts

(1) Bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

(2) Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben

des § 2 Absatz 1 CoronaVO abgewichen werden. Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden.

(3) Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen, außerdem ist eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die entsprechenden Regelungen für Beherbergungsbetriebe. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

§ 4

Präventions- und Ausbruchsmanagement

(1) Die Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, haben bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts die nach § 5 CoronaVO vorgeschriebenen Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zu erweitern.

(2) Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Juni 2020 (GBI. S.522), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2020 (GBI. S.965) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 30. Novem-

ber 2020, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 1. Dezember 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 1. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung am 2. Dezember 2020 in Kraft.

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Absonderung von mit dem
Virus SARS-CoV-2 infizierten
oder krankheitsverdächtigen Personen
und deren Haushaltsangehörigen
(Corona-Verordnung Absonderung –
CoronaVO Absonderung)**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. »Absonderung« ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten;
2. »Krankheitsverdächtiger« ist jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus), insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung) auf das Coronavirus angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einer PCR-Testung auf das Coronavirus unterzogen hat;
3. »Positiv getestete Person« ist jede Person, der vom Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine bei ihr vorgenommene PCR-Testung oder ein bei ihr vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist;

4. »Haushaltsangehöriger« ist jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt;
5. »Kontaktperson der Kategorie I« ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde;
6. »Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler« sind Schüler, die von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurden, da sie ausschließlich im Schulkontext mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten.

§ 2

Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Das Recht der zuständigen Behörden, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch die zuständige Behörde.

§ 3

Absonderung von Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

(1) Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

(3) Die Absonderung endet für

1. Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie I sind,
2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde, und bei denen Symptome vorlagen, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit,

3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde, und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, frühestens zehn Tage nach dem Erstdnachweis des Erregers,
4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Die Absonderung endet nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.

§ 4

Absonderung von Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler

(1) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über den positiven Test der im Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.

(2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 5 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.

(3) Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 6 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.

(4) Die Absonderung endet

1. für Kontaktpersonen der Kategorie I zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß der Mitteilung der zuständigen Behörde,
2. für Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person zehn Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn und
3. für Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; ab dem fünften Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen der zuständigen Behörde ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das

Vorliegen eines negativen Antigentests gemäß der Anlage vorzulegen.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren Haushaltsangehörigen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde hat Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler im Sinne des Satzes 2 unverzüglich das Entfallen der Absonderungspflicht mitzuteilen.

§ 5

Bescheinigung

(1) Positiv mittels PCR-Test getesteten Personen und deren Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler ist von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die Absonderungsdauer hervorgeht.

(2) Positiv mittels Antigentest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen.

(3) Negativ mittels Antigentest getesteten Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach §§ 3 oder 4 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Meldung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 unterlässt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Absonderung vom 23. November 2020 (GBL. S. 1060) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 30. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 1. Dezember 2020

LUCHA

Anlage

(zu § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und § 5 Absatz 2 und 3)

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests

Es wird das Vorliegen eines			
<input type="checkbox"/> positiven Antigentests			
<input type="checkbox"/> negativen Antigentests (nur bei Cluster-Schülern auszufüllen)			
bescheinigt für			
▶	Name	Vorname	
	Anschrift	Geburtsdatum	
Der Antigentest wurde durchgeführt von			
▶	Name	Vorname	
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift)	-Stempel-	
	Herstellername des verwendeten Antigentests		

▶	Testdatum	Unterschrift x
----------	-----------	--------------------------

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 1. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung am 2. Dezember 2020 in Kraft.

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 3. Dezember 2020

Auf Grund von § 57 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBI. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBI. S. 1049) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 2. Juni 2005 (GBI. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 320, 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz angefügt:

»(9) Für die nach § 11 Absatz 3 LWG in den Landesausschuss berufenen Richter am Verwaltungsgerichtshof und deren Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse entsprechend.«
 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Zehrgeld« durch das Wort »Erfrischungsgeld« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses, den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden; es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.«
 3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Bürgermeister legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach dem Familiennamen und den Vornamen, dem Tag der Geburt und der Wohnung an.«
 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »35.« durch die Angabe »42.« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Wahlberechtigte Insassen einer Justizvollzugsanstalt, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die Justizvollzugsanstalt liegt.«
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.«
 - c) In Absatz 6 wird das Wort »behinderter« gestrichen und werden nach dem Wort »Wahlberechtigter« die Wörter »mit Behinderungen« eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter »den Vornamen« durch die Wörter »die Vornamen« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Wahlraums« die Wörter »und ob dieser barrierefrei ist« eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

»3 a. die Angabe des Wahlkreises,«
 - dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

»5 a. die Belehrung, dass nach § 8 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,«
 - ee) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

»6 a. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,«
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Wahlscheins« die Wörter »mit Briefwahlunterlagen« eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe »3,« die Angabe »3 a,« eingefügt.
6. In § 13 werden nach dem Wort »macht« die Wörter »nach dem Muster der Anlage 1 a« eingefügt und die Wörter »in ortsüblicher Weise« gestrichen.
7. § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 35 gilt entsprechend.«
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »Fernkopie« durch die Wörter »Telefax, E-Mail« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort »fernmündliche« durch das Wort »telefonische« ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter »Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum« durch die Wörter »den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt« ersetzt.
 - dd) In Satz 6 wird das Wort »behinderter« gestrichen und werden nach dem Wort »Wahlberechtigter« die Wörter »mit Behinderungen« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Erkrankung« die Wörter »oder einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz« eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern »zu übersenden ist« die Wörter »(Wahlbriefempfänger gemäß § 40 Absatz 2)« eingefügt sowie das Wort »angegeben« durch die Wörter »von der Ausgabestelle voreingetragen« ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden folgende Sätze vorangestellt:
»Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 19 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.«
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlvorschlag« die Wörter »kann nach dem Muster der Anlage 7c oder Anlage 7d eingereicht werden; er« eingefügt.
- b) In Absatz 5 Nummer 3 werden im Halbsatz 1 nach den Wörtern »Ausfertigung der Niederschrift« die Wörter »nach dem Muster der Anlage 7a« und in Halbsatz 2 nach den Wörtern »an Eides statt« die Wörter »nach dem Muster der Anlage 7b« eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
»(5a) Für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg finden Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Nummer 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass statt der Unterzeichnung durch 150 Wahlberechtigte die Unterzeichnung durch 75 Wahlberechtigte gilt (§ 24 Absatz 2a LWG).
11. In § 25 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort »fernmündlich« durch das Wort »telefonisch« ersetzt.
12. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Fernkopie« durch die Wörter »Telefax, E-Mail« ersetzt.
13. § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Der Landeswahlleiter kann den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet veröffentlichen. § 69a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.«
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
»Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels ge-
locht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung vom Kreiswahlleiter den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.«
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.«
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »behinderten« durch die Wörter »Menschen mit Behinderungen« ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Wahlzelle« durch das Wort »Wahlkabine« und das Wort »Wahlzellen« durch das Wort »Wahlkabinen« ersetzt.
16. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Der Bürgermeister macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass jeder Wähler eine Stimme hat,
 2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
 4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
 5. dass die in § 42 Absatz 1 Nr. 5 LWG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags bei der Briefwahl die Stimmabgabe ungültig machen,
 6. dass nach § 8 Absatz 3 LWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist,
 7. dass nach § 8 Absatz 4 LWG ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte

- Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
8. dass nach § 107 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz nach § 8 Absatz 4 LWG entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107 a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.«
17. In § 32 Nummer 9 werden die Wörter »Papierbeutel oder Packpapier« durch die Angabe »Verpackungs-« ersetzt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.«
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
- »1 a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,«.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort »Wahlzelle« durch das Wort »Wahlkabine« ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird am Ende das Wort »oder« gestrichen.
- dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
- »5 a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder«
19. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter »behinderter Wähler« durch die Wörter »von Wählern mit Behinderungen« ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- »(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- (3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.«
20. § 37 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- »Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Vorsitzende dies festzustellen und die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären sowie für die anschließende Sitzung über die Ermittlung des Wahlergebnisses die volle Öffentlichkeit wiederherzustellen.«
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »des Orts und« gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »behinderter Wähler« durch die Wörter »von Wählern mit Behinderungen« ersetzt.
22. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »vorbehaltlich Absatz 3 a« eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- »Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.«
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- »(3 a) Ergibt die Feststellung nach Absatz 3 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme

abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände wird vom Kreiswahlleiter veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 34 Absatz 1 LWG anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 38 Absatz 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlprotokollen des abgebenden (nach Muster der Anlage 9 a) und des aufnehmenden (nach Muster der Anlage 9 b) Wahlvorstands zu vermerken. Der Kreiswahlleiter kann Anordnungen für den Fall des Satzes 1 bereits vor dem Wahltag treffen.«

23. In § 43 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe »Anlage 9« die Wörter », Anlage 9 a oder Anlage 9 b« eingefügt.

24. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »ausgesonderten« die Wörter »Stimmzettel« eingefügt und nach dem Wort »abgegebenen« die Wörter »und Stimmzettel« gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Werden vom Wahlvorstand im Briefwahlbezirk weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen (§ 46 Ab-

satz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 a), fertigt der Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 a, der Schriftführer des aufnehmenden Briefwahlvorstands eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 b.«

25. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

»§ 69 a

Zusätzliche Veröffentlichung im Internet und Löschung personenbezogener Daten

Der Inhalt der nach dem Landtagswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 Absatz 2 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 45 Satz 1 LWG spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.«

26. Die Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Die Anlagen 1 a, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 9 a, 9 b, 11 a und 11 b werden entsprechend ihrer numerischen Reihenfolge in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung neu eingefügt.

27. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c tritt am 15. März 2021 außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2020

STROBL

Anhang zu Artikel 1 Nummer 26

Wahlschein

Anlage 1
(zu § 20 Abs. 1)

Vorderseite:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt !

Wahlschein
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Nur gültig für den Wahlkreis Nr.
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Herr/Frau
.....
.....
.....

<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 18 Abs. 1 LWO Wahlschein Nr. Wählerverzeichnis Nr. Vorgesehener Wahlbezirk
<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 18 Abs. 2 LWO Wahlschein Nr. zugeordnet zum Wahlbezirk

geboren am

wohnhaft in ¹⁾

kann mit diesem Wahlschein an der obengenannten Wahl

- entweder** 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
- oder** 2. durch Briefwahl teilnehmen.

..... (Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Dienstsiegel)
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung Briefwähler!

Nachfolgende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass die Stimmabgabe von mir persönlich - als Hilfsperson²⁾ nach dem erklärten Willen des Wählers - erfolgt ist.

Unterschrift des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson (Hinweise auf der Rückseite!)

.....
(Datum, Vor und Familienname)

.....
(Datum, Vor und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift !

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

¹⁾ Nur ausfüllen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wahlschein

Anlage 1
(zu § 20 Abs. 1)

Rückseite des Wahlscheins:

Hinweise für Briefwähler**Wie wählen Sie durch Briefwahl?**

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel, den Sie für die Stimmabgabe verwenden - sonst nichts! -, in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (der Stimmzettelumschlag kommt später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den blauen Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und kleben Sie den hellroten Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stelle, die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein. Wahlbriefe, die verspätet eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post gegeben werden. Die Versendung ist unentgeltlich, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief (ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform) bei¹⁾ eingeliefert wird. Wird eine besondere Versendungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite dieses Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein im Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer²⁾

¹⁾ Von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebene Postunternehmen eintragen.

²⁾ Eine verfügbare einheitliche Telefonnummer wird von der Landeswahlleitung übermittelt. Ansonsten ist der Satz zu streichen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis

Anlage 1a
(zu § 13)

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl

der Gemeinde

wird in der Zeit vom bis
(20. Tag vor der Wahl) (16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

von Uhr bis Uhr im/in
(Ort der Einsichtnahme²⁾)

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am bis Uhr
(16. Tag vor der Wahl)

im/in
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
(Nummer und Name des Wahlkreises)
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis

Anlage 1a
(zu § 13)

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum, 18:00 Uhr
(2. Tag vor der Wahl)

im/in
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeordneten Gemeindeteile oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Stimmzettelumschlag

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 28 Abs. 3 Satz 1)**Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl**
(DIN C6) blau

S t i m m z e t t e l u m s c h l a g
f ü r d i e B r i e f w a h l

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den S t i m m z e t t e l einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag z u k l e b e n.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen und
den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den h e l l r o t e n Wahlbriefumschlag einlegen.

Formblatt
für eine Unterstützungsunterschrift
für einen Wahlvorschlag

Anlage 5
(zu § 23 Abs. 4)

Vorderseite:

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.
Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben
(Ort, Datum) (Dienstsiegel)

Kreiswahlleiter
(Unterschrift)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des ¹⁾
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort „Einzelbewerbers“ einsetzen)

im Wahlkreis Nr.
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Bewerber
(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

Ersatzbewerber
(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ²⁾

....., den
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ³⁾

Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 4 der Landeswahlordnung).

..... (Dienstsiegel)
(Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

³⁾ Das Wahlrecht des Unterzeichners darf für jede Wahl nur einmal bescheinigt werden. Der Bürgermeister darf dabei nicht festhalten, für welchen Vorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Formblatt
für eine Unterstützungsunterschrift
für einen Wahlvorschlag

Anlage 5
(zu § 23 Abs. 4)

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Einzelbewerber¹.

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter²). Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 2 der Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem Einzelbewerber:

²Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten von dem Kreiswahlleiter:

Formblatt für eine Zustimmungserklärung
für die Aufstellung als Bewerber

Anlage 6
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 1)

Vorderseite:

**Zustimmungserklärung für die Aufstellung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag von
Baden-Württemberg am**

Ich

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familiename		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

stimme meiner Aufstellung

- als Bewerber im Wahlvorschlag
(genaue Bezeichnung der Partei)
- als Ersatzbewerber im Wahlvorschlag
(genaue Bezeichnung der Partei)
- als Einzelbewerber
(Vor- und Familienname)

für den Wahlkreis Nr. ZU.
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Ich versichere, dass ich in keinem*/nicht mehr als einem* anderen weiteren Wahlkreis und nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und in einer Einzelbewerbung als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgestellt bin. Die Datenschutzhinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ausstellungsort/Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit Vor- und Familienname)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz zur Zustimmungserklärung

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die schriftliche Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg durch die Bewerber nach § 24 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 32 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 37 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 28 der Landeswahlordnung verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die aufstellende Partei bzw. Sie selbst als Einzelbewerber¹.

Nach Einreichung der Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter²).

Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Die übrigen Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlausschüsse ohne Anlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem Einzelbewerber:

²Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten von dem Kreiswahlleiter:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 7
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 2)

Vorderseite:

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum ____ . Landtag von Baden-Württemberg am _____

Herr/Frau

(Vornamen und Familienname)

geboren am

Geburtsort

Anschrift (Hauptwohnung)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg seine/ihre Wohnung (Hauptwohnung) oder den gewöhnlichen Aufenthalt und ist weder vom Wahlrecht (§ 7 des Landtagswahlgesetzes) noch von der Wählbarkeit (§ 9 des Landtagswahlgesetzes) ausgeschlossen.

Er/Sie ist demnach wählbar.

(Ausstellungsort mit Kreiszugehörigkeit und Datum)_____
(Bürgermeisteramt)

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 7
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 2)

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz zur Bescheinigung der Wählbarkeit

Für die in Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 9 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder der Einzelbewerber¹.
Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim Kreiswahlleiter² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter²). Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Die übrigen Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlausschüsse ohne Anlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem Einzelbewerber:²Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten von dem Kreiswahlleiter:

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

Niederschrift
über die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾
zur Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers

der (.....)
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis
(Nummer und Name)

zur Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg
(Nummer der nächsten Wahlperiode)

.....
(einberufende Stelle der Partei)

hat am durch
(Datum) (Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾ der Partei im Wahlkreis zum Zwecke der Aufstellung eines
Wahlkreisbewerbers auf den, Uhr,
(Datum, Uhrzeit)

nach
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter ^{1) 2)}.

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter für die Vertreterversammlung¹⁾ in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom bis gewählt worden sind;
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
3. dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4. ³⁾ dass nach der Satzung der Partei
 ³⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
 ³⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber bzw. Ersatzbewerber gewählt ist, wer.....

.....
(Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben)

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

- 5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers bzw. Ersatzbewerbers zu vermerken hat;
- 6. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
- 7. dass alle Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

I. Wahl des Bewerbers

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

- 1)
- 2)
- 3)
(Familiennamen, Vornamen, Anschriften - Hauptwohnung -)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers unbeobachtet auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten gültige Stimmen:

- 1) Stimmen
 - 2) Stimmen
 - 3) Stimmen
(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)
- Stimmenthaltungen
 ungültige Stimmen
 Stimmen insgesamt

Hiernach hat/keiner der Vorgeschlagenen¹⁾ die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.
(Familiename und Vornamen des erfolgreichen Bewerbers)

In einem 2. Wahlgang⁴⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

- 1)
- 2)
- 3)
(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

Dabei erhielten gültige Stimmen:

1) Stimmen
2) Stimmen
3) Stimmen
(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)	
 Stimmenthaltungen
 ungültige Stimmen
 Stimmen insgesamt

Hiernach ist als Bewerber gewählt:

.....
 (Familiename, Vornamen und Anschrift - Hauptwohnung -)

- Einwendungen gegen das Wahlergebnis zur Wahl des Bewerbers wurden nicht erhoben³⁾.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _ bis Nr. _ beigefügt sind³⁾.

II. Wahl des Ersatzbewerbers¹⁾

Anschließend wurde in gleicher Weise der Ersatzbewerber gewählt.

Als Ersatzbewerber wurden vorgeschlagen: 1)

.....

2)

3)

(Familiennamen, Vornamen, Anschriften - Hauptwohnung -)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers unbeobachtet auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten gültige Stimmen:

1) Stimmen
2) Stimmen
3) Stimmen
(Familiennamen und Vornamen der Ersatzbewerber)	

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

..... Stimmhaltungen
..... ungültige Stimmen
..... Stimmen insgesamt

Hiernach hat/keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
(Familiennamen und Vornamen des erfolgreichen Ersatzbewerbers)

die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang⁴⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

- 1)
- 2)
- 3)
(Familiennamen und Vornamen der Ersatzbewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten gültige Stimmen:

- 1) Stimmen
- 2) Stimmen
- 3) Stimmen
(Familiennamen und Vornamen der Ersatzbewerber)

..... Stimmhaltungen
..... ungültige Stimmen
..... Stimmen insgesamt

Hiernach ist als Ersatzbewerber gewählt:

.....
(Familiennamen, Vornamen und Anschrift - Hauptwohnung -)

- Einwendungen gegen das Wahlergebnis zur Wahl des Ersatzbewerbers wurden nicht erhoben³⁾.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _ bis Nr. _ beigefügt sind³⁾.

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)**III. Versicherung an Eides statt**

Die Versammlung beauftragte folgende zwei Teilnehmer

1)

2)

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter der Versammlung gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift).....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.⁴⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Versicherung an Eides statt
über die Bewerberaufstellung

Anlage 7b
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt über die Bewerberaufstellung

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nummer und Name des Wahlkreises)

an Eides statt,

dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾ der

.....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis

am in
(Datum) (Ort)

für die Wahl des Landtags von Baden-Württemberg

- 1. die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers²⁾ in geheimer Wahl vorgenommen hat und
- 2. die Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG; Vorschlagsrecht jedes stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung und Gelegenheit für die Bewerber, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen) eingehalten wurden sowie
- 3. die Parteisatzung eingehalten wurde.

....., den
(Ort) (Datum)

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten zwei Teilnehmer

.....

1).....

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

2).....

.....
(Vor- und Familienname der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Gegebenenfalls streichen, wenn kein Ersatzbewerber aufgestellt wurde.

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Einreichung Wahlvorschlag Partei

Anlage 7c
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

An den Kreiswahlleiter des Wahlkreises

.....
(Nummer und Name des Wahlkreises).....
(Sitz des Kreiswahlleiters).....
(Adresse)**Wahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am**1. Die schlägt im
(Name und Kurzbezeichnung der Partei)Wahlkreis für die Wahl zum Landtag
(Nummer und Name des Wahlkreises)

am vor:

a) als Bewerber:

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Beruf oder Stand		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

b) als Ersatzbewerber¹⁾:

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Beruf oder Stand		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

2. Vertrauensleute für den Wahlvorschlag sind:**a) 1. Vertrauensperson**

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		

Einreichung Wahlvorschlag Partei

Anlage 7c
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

b) 2. Vertrauensperson

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familiename		
Vorname		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		

3. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers und Ersatzbewerbers¹⁾,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers und Ersatzbewerbers¹⁾,
- c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlages,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung¹⁾
- e) Versicherung an Eides statt gemäß § 23 Absatz 5 Nummer 3 der Landeswahlordnung, dass die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Landtagswahlgesetzes) sowie der Parteisatzung erfolgt ist.

Name und Unterschriften von drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter

..... (Ort und Datum) (Ort und Datum) (Ort und Datum)
..... (Vor- und Familiennamen in Druckschrift) (Vor- und Familiennamen in Druckschrift) (Vor- und Familiennamen in Druckschrift)
..... (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –) (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –) (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)
..... (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –) (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –) (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)
..... (Persönliche und handschriftliche Unterschrift) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Einreichung Wahlvorschlag Einzelbewerber

Anlage 7d
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

An den Kreiswahlleiter des Wahlkreises

.....
(Nummer und Name des Wahlkreises).....
(Sitz des Kreiswahlleiters).....
(Adresse)**Wahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am****1. Einzelbewerber**Im Wahlkreis
(Nummer und Name des Wahlkreises)wird vorgeschlagen als **Bewerber**:

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familiename		
Vorname		
Beruf oder Stand		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

2. Vertrauensleute für den Wahlvorschlag sind:**a) 1. Vertrauensperson**

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familiename		
Vorname		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		

b) 2. Vertrauensperson

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familiename		
Vorname		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		

Einreichung Wahlvorschlag Einzelbewerber

Anlage 7d
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

3. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers¹⁾,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers¹⁾,
- c) Bescheinigung der Wahlberechtigung der drei Unterzeichner des Wahlvorschlags
- d) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags.

Name, Adressen und Unterschriften von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags

..... (Ort und Datum) (Ort und Datum) (Ort und Datum)
..... (Vor- und Familiennamen in Druckschrift) (Vor- und Familiennamen in Druckschrift) (Vor- und Familiennamen in Druckschrift)
..... (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –) (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –) (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)
..... (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –) (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –) (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)
..... (Persönliche und handschriftliche Unterschrift) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

Wahlkreis Gemeinde
(Nummer und Name)

Landkreis Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum
- a) ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
 - b) Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
 - c) in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
 - d) amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
 - f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
 - g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtigte sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtigte die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.

- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾

Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾

- 2.3 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- das Kloster
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾

2.5 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters vorgenommen.

3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.¹⁾

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = **B1**.

Summe a) + b) Personen.

- Bei weniger als 50 Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen ist nicht dieses Formular, sondern das Muster nach Anlage 9a (Muster Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern – abgebender Wahlvorstand –) zu verwenden.
- Wird vom Kreiswahlleiter die Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung angeordnet, ist die Niederschrift Anlage 9b (Muster Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung – aufnehmender Wahlvorstand –) zu verwenden.

c) Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände vermischt.¹⁾

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler **B**)

Bitte an entsprechender Stelle in Ziffer 4 eintragen.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

Die Summe aus der Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter c) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war um größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten¹⁾ – Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Ziffer 4 Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

3.4 Ein Wahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielt/en Beisitzer die Stimmzettel.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

3.6 Das in Ziffer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis³⁾

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein⁴⁾) (A1)

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein⁴⁾) (A2)

Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte⁴⁾ (A1) + (A2).....

Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Wähler, vgl. oben Ziffer. 3.2c) (B)

darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben Ziffer. 3.2b) (B1)

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D)
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Nr. 1	(D1).....
Nr. 2	(D2).....
Nr. 3	(D3).....
Nr. 4	(D4).....
Nr. 5	(D5).....
Nr. 6	(D6).....
Nr. 7	(D7).....
Nr. 8	(D8).....

USW.
(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

5.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

5.4 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

5.6 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands.....
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.8 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am, Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die in Ziffer 5.7 beschriebenen Pakete,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer 2.3 zu streichen.

³⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Ziffer 1.4 und 3.3).

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt. Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum

- a) ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
- b) Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
- c) in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
- d) amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
- e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
- f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
- g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

1.4 Der Wahlvorsteher berichtete sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtete die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.

2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾

Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾

2.3 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- das Kloster
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾

2.5 Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Beginn der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk: Zahl der Wähler und Abgabe der verschlossenen Wahlurne und der Wahlunterlagen

3.1 Mit den Arbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters begonnen.

3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = $\boxed{B1}$.

Summe a) + b) Personen.

3.3 Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich unterrichtet.

3.4 Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 41 Absatz 3a Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Wahlvorstand des Wahlbezirks

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

und den Transport der Wahlunterlagen angeordnet um Uhr Minuten.³⁾

3.5 Der Wahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten aufnehmenden Wahlvorstand

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

Der Transport der verschlossenen Wahlurne, des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundung und der eingenommenen Wahlscheine erfolgte in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands.³⁾

Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.⁴⁾

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 3.6 Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

4. Abschluss der Sitzung und Abgabe der Wahlunterlagen

- 4.1 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.
- 4.2 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine waren öffentlich.
- 4.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

- 4.4 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 4.5 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden die unbenutzten Stimmzettel geordnet, gebündelt und in Papier verpackt.
- 4.6 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am, Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer. 2.3 zu streichen.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Wahlkreis Gemeinde
(Nummer und Name)

Landkreis Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:
3. Beisitzer:
4. Beisitzer:
5. Beisitzer:
6. Beisitzer:
7. Beisitzer:
8. Beisitzer:
9. Beisitzer:
usw.		

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum
- a) ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
 - b) Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
 - c) in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
 - d) amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
 - f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
 - g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtigte sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtigte die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.
- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾

Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾

- 2.3 Im Wahlbezirk befindet sich²⁾

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- das Kloster
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

- 2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾
- 2.5 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters vorgenommen.

- 3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen.

Summe a) + b) Personen.

- 3.3 Der Kreiswahlleiter ordnete um Uhr Minuten³⁾ an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gemeinsam mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wurde daraufhin um Uhr Minuten unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

Sodann wurde die Wahlurne und diejenige

- des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände¹⁾
- des abgebenden Wahlvorstands

geöffnet, die Stimmzettel entnommen und miteinander vermischt. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

3.4 Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettel wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks festgestellt. Die Feststellung erfolgte aufgrund des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundungen und der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks.

Im abgebenden Wahlbezirk

- a) beträgt die Zahl der Stimmabgabevermerke lt. Wählerverzeichnis Stimmabgabevermerke.
- b) haben mit Wahlschein gewählt Personen.

Gesamtsummen:

Damit ergeben sich für den Wahlbezirk unter Einbeziehung des abgebenden Wahlbezirks folgende Gesamtsummen

- c) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
Summe Ziffer 3.2a + 3.4a Stimmabgabevermerke
- d) Mit Wahlschein haben gewählt
Summe Ziffer 3.2b + 3.4b Personen = B1
- e) 3.4c + 3.4d zusammen Personen.

3.5 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler B)

Bitte an entsprechender Stelle in Ziffer 4 eintragen.

- Die Summe Ziffer 3.4e stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter Ziffer 3.5 überein.
- Die Summe Ziffer 3.4e war um größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.6 Der Schriftführer ermittelte aus den – berechtigten¹⁾ - Bescheinigungen über den Abschluss der Wählerverzeichnisse die Zahl der Wahlberechtigten.

- a) Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk »W« (Wahlschein)
 - im abgebenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
 - im aufnehmenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
 - Summe Wahlberechtigte = A1
- b) Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk »W« (Wahlschein)
 - im abgebenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
 - im aufnehmenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
 - Summe Wahlberechtigte = A2

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

c) In den Wählerverzeichnissen insgesamt eingetragene Wahlberechtigte

Summe aus a) und b) Wahlberechtigte **A1 + A2**

Bitte an entsprechender Stelle in Ziffer 4 eintragen.

3.7 Ein Wahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

3.8 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

3.9 Das in Ziffer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis⁴⁾

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein)	(A1)
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein)	(A2)
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	(A1) + (A2).....
Insgesamt abgegebene Stimmen	(B)
darunter Wähler mit Wahlschein	(B1)
Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D)
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Nr. 1	(D1).....
Nr. 2	(D2).....

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- Nr. 3 (D3).....
- Nr. 4 (D4).....
- Nr. 5 (D5).....
- Nr. 6 (D6).....
- Nr. 7 (D7).....
- Nr. 8 (D8).....

usw.
(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

5.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

5.4 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

5.6 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands.....
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- b) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
- c) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

5.8 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die in Ziffer 5.7 beschriebenen Pakete,
- die Wählerverzeichnisse,
- die Wahlurnen – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer 2.3 zu streichen.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Briefwahl Niederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)Briefwahlvorstand Nr.
für
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾Sitzungsraum
Sitzungsort

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschriftüber die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am**1. Briefwahlvorstand**

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:
3. Beisitzer:
4. Beisitzer:
5. Beisitzer:
6. Beisitzer:
7. Beisitzer:
8. Beisitzer:
9. Beisitzer:
usw.		

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom
.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
(Zahl)
 - Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl) (Zahl)
- sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl)
- übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Zahl) noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Briefwahl Niederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

Die Zählung ergab mehr als 50 zugelassene Wahlbriefe.

- Bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen ist unverzüglich der Kreiswahlleiter zu unterrichten (§ 41 Absatz 3a i. V. m. § 46 Absatz 3 Satz 2 LWO) und ist nicht dieses Formular, sondern das Muster nach Anlage 11a LWO (Briefwahl Niederschrift bei weniger als 50 Wählern – abgebender Briefwahlvorstand –) zu verwenden.
- Wird vom Kreiswahlleiter die Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung angeordnet, ist die Niederschrift nach Muster der Anlage 11b LWO (Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung – aufnehmender Briefwahlvorstand –) zu verwenden.

- 3.2 a) Sodann wurde die Wahlurne um Uhr Minuten geöffnet und die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler ; zugleich)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

Briefwahl Niederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

- 3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Ziffer 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.
- 3.4 Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Briefwahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....

.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.
- 3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Stimmzettelumschläge, die eine Beschlussfassung des Briefwahlvorstands erforderten; den beanstandeten Stimmzettelumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.

Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr..... bis beigefügt. Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.
- 3.6 Das in Ziffer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis³⁾

Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Wähler, vgl. oben Ziffer 3.2b)	(B und zugleich B1)
Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D).....
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Nr. 1	(D1).....
Nr. 2	(D2).....
Nr. 3	(D3).....
Nr. 4	(D4).....
Nr. 5	(D5).....
Nr. 6	(D6).....
Nr. 7	(D7).....
Nr. 8	(D8).....

USW.
(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- 5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....

(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

- 5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.
- 5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

5.6 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- b) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

Briefwahl Niederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

- 5.8 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die in Nummer 5.7 beschriebenen Pakete,
 - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärten Wahlscheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am,
..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Briefwahl Niederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Briefwahlvorstand Nr.
für
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Sitzungsraum
Sitzungsort

Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

- | Familienname: | Vorname: |
|---------------|----------|
| | |
| | |

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

Briefwahl Niederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom
.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
(Zahl)
 - Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl) (Zahl)
- sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl)
- übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere
..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
(Zahl)
noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen
(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Briefwahl Niederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

- 3.2 Die Zählung ergab, dass weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich unterrichtet.

- 3.3 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

und den Transport der Wahlunterlagen angeordnet um Uhr Minuten.³⁾

- 3.4 Der Briefwahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

Der Transport der o. g. genannten Gegenstände erfolgte in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands.

Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.⁴⁾

- 3.5 Am Sitzungsraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

4. Abschluss der Sitzung und Abgabe der Wahlunterlagen

- 4.1 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

- 4.2 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Briefwahl Niederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

4.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

4.4 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....

verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Briefwahl Niederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 4.5 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärten Wahlscheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Briefwahlvorstand Nr.....
für
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Sitzungsraum
Sitzungsort

Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| Funktion: | Familienname: | Vorname: |
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

- | | |
|---------------|----------|
| Familienname: | Vorname: |
| | |
| | |

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom
.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
(Zahl)
 - Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl) (Zahl)
- sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl)
- übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere
..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
(Zahl)
noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung
..... Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

- 3.2 Der Kreiswahlleiter ordnete um Uhr Minuten³⁾ an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(abgebender Briefwahlbezirk/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)
erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk wurde daraufhin um
..... Uhr Minuten unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat der

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übergeben.

Die Wahlurnen des Briefwahlbezirks und des abgebenden Briefwahlbezirks wurden um Uhr Minuten geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und miteinander vermischt.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

- 3.3 Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel wurde die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Briefwahlbezirks festgestellt und zu den eingenommenen Wahlscheinen des Briefwahlbezirks addiert.

a) eingenommene Wahlscheine im abgebenden Briefwahlbezirk Wahlscheine

b) eingenommene Wahlscheine im Wahlbezirk (Ziffer 3.1) Wahlscheine

c) Summe aus a) und b) Wahlscheine

Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b (zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

3.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge (= Wähler B ; zugleich B1)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Ziffer 3.3c) stimmte überein.
Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Ziffer 3.3c) stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Ziffer 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.6 Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Briefwahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge. (Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

3.7 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Stimmzettelumschläge, die eine Beschlussfassung des Briefwahlvorstands erforderten; den beanstandeten Stimmzettelumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.

Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr..... bis beigefügt. Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

3.8 Das in Ziffer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis4)

Table with 2 columns: Description of votes and corresponding letter codes (B, C, D, D1, D2, D3).

Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- Nr. 4 (D4).....
- Nr. 5 (D5).....
- Nr. 6 (D6).....
- Nr. 7 (D7).....
- Nr. 8 (D8).....

USW.
(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

5.6 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-
niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahl-
vorschlägen,
- b) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhalts-
angabe versehen.

Briefwahl Niederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 5.8 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die in Nummer 5.7 beschriebenen Pakete,
 - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärten Wahlscheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am,
..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

**Vierte Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über
den Betrieb der Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen
unter Pandemiebedingungen
(Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita)**

Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Kita

Die Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 530), die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2020 (GBl. S. 965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

»1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder«

b) In Nummer 2 werden die Angaben »SARS-CoV-2« durch die Wörter »dem Coronavirus« ersetzt. Am Ende wird das Wort »oder« gestrichen und das Komma nach dem Wort »aufweisen« wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 1 Satz 1 wird in einer neuen Zeile folgender Satz 2 angefügt:

»Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in Fällen von Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.«

3. Absatz 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 2020 DR. EISENMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 7. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 8. Dezember 2020 in Kraft.

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Schulbetrieb unter
Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung
Schule – CoronaVO Schule)**

Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen

(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet. Auf die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden die Regelungen entsprechende Anwendung.

(2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienehinweise zu unterrichten.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 CoronaVO besteht in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ab Klassenstufe 5, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen oder Umkleiden aufhalten. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 CoronaVO. Ausgenommen von dieser Pflicht ist ferner die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken); in den Pausenzeiten darf außerhalb der Gebäude die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, solange der Mindestabstand zwischen den Per-

sonen von 1,5 Metern eingehalten wird. Für die Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht nach Satz 1 auch in den Unterrichtsräumen.

(4) Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. § 6b Nummer 1 bleibt unberührt.

(5) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst konstanten Gruppen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen. Der Kiosk- sowie der Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind zulässig.

(7) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt.

(8) Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tennishaltigen Reinigungsmittel zu reinigen.

(9) Es sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

§ 2

Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

(1) Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird. Die Klassen oder Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.

(2) Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen. Zulässig sind solche Gruppenbildungen jedoch,

1. soweit Klassen konstant jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sind (z. B. jahrgangsgemischte Klassen in der Grundschule oder Vorbereitungsklassen). Dies gilt gleichermaßen, soweit in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder Gemeinschaftsschulen Lerngruppen an die Stelle von Klassen treten; die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, am Unterricht der Regelklasse ist zulässig,

2. in der gymnasialen Oberstufe, soweit die jahrgangsübergreifende Gruppenbildung erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu geben, auch in Kooperation mit anderen Schulen,

3. an den beruflichen Schulen, sofern dies erforderlich ist, um die Angebote zu ermöglichen, z. B.

a) Bildung von Klappklassen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,

b) die Kooperation mit anderen Schulen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,

4. im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

(3) Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass

a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,

b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass

a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,

b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter × 0,9 Meter) empfohlen.

(4) Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schul-

sportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;

2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.
3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wege zwischen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) können in Klassenstärke zurückgelegt werden.

(6) Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt die Klassenstärke als Obergrenze. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach § 10 CoronaVO.

(7) Die Mitwirkungen außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung nach Satz 1 ist für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb nicht erforderlich, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund anderer dienstrechtlicher Grundlage im Schulbetrieb tätig sind, wie z.B. außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die Befugnisse der Schulleitungen nach § 41 SchG bleiben hiervon unberührt.

(8) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

(9) In den Bildungsgängen der Gesundheits- und Pflegeberufe im Geschäftsbereich des Kultusministeriums kann der Unterricht auch vollständig im Fernunterricht stattfinden, sofern und soweit dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist. Schriftliche Leistungsfeststellungen und Prüfungen sind in Präsenz vorzunehmen. Für den Fernunterricht muss seitens der Ausbildungsbetriebe sichergestellt werden, dass den Schülerinnen und Schülern feste Lernzeiten entsprechend der schulischen Unterrichtsorganisation zu Verfügung gestellt werden. Der fachpraktische Unterricht in der Pflegeausbildung soll als Präsenzunterricht erfolgen.

§ 3

Ganztags und kommunale Betreuungsangebote

(1) Der Ganztagsbetrieb findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist, soweit möglich, zu vermeiden. Satz 1 sowie § 1 Absätze 3 bis 9 gelten für Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule entsprechend. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in den Unterrichtsräumen auch dann nicht, sofern in diesen die Betreuung nach Satz 2 durchgeführt wird.

(2) Für betriebsurlaubspflichtige Horte sowie Horte an der Schule gelten die Bestimmungen des § 2 CoronaVO Kita zum Mindestpersonalschlüssel sowie des § 3 CoronaVO Kita zur Nutzung anderer Räumlichkeiten entsprechend.

§ 4

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der § 2 Absatz 2 sowie § 10 CoronaVO statt.

§ 5

Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

(1) Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

(2) Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Das Verfahren für die Gestattung einer nichtschulischen Nutzung bestimmt sich nach § 51 SchG.

§ 6

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Für die Einrichtung nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in Fällen von Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 1 Absatz 3 oder § 6a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.

§ 6a

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden. Sie gilt ferner nicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.
2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Es ist gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
3. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

§ 6b

Abweichende Bestimmungen für Schulen in Stadt- und Landkreisen mit besonders hohen Inzidenzwerten

Für Schulen, die in einem Stadt- oder Landkreis liegen, in dem die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts im Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen bei über 200 pro 100.000 Einwohner liegt, legt das örtli-

che Gesundheitsamt aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens fest, in welchen Gemeinden folgende Bestimmungen abweichend von § 1 Abs.4 Satz 2 und § 2 gelten:

1. Allgemein bildende und berufliche Schulen können vorübergehend ab der Klassenstufe 8 die Klassen oder Lerngruppen teilen und einen Wechselbetrieb von Präsenzunterricht und Fernunterricht vornehmen, um im Präsenzunterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Bei beruflichen Schulen ist auch im Wechselunterricht sicherzustellen, dass im Bereich des praktischen Unterrichts das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Sofern der Mindestabstand anderweitig gewährleistet wird, ist ein Wechselbetrieb nicht gestattet.
2. Ausgenommen hiervon und durchgängig in Präsenz zu unterrichten sind folgende Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schularten sowie Bildungsgänge:
 - a) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - d) Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - e) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - f) Schülerinnen und Schüler der berufsvorbereitenden Bildungsgänge.
3. Ausgenommen sind ferner Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales gelten nicht als Abschlussklassen. Prüfungsklassen der Fachschulen nach § 14 des Schulgesetzes können abweichend von Satz 1 auch im Wechselunterricht beschult werden.
4. Im Wechselbetrieb sollen mindestens 50 Prozent des Unterrichtsumfangs nach Stundentafel im Präsenzunterricht erbracht werden. Dieser kann im täglichen, wöchentlichen oder anderweitigen Wechsel erfolgen, sofern die Fernunterrichtsphasen für den einzelnen

Schüler oder die einzelne Schülerin jeweils längstens eine Schulwoche umfassen. Es ist sicherzustellen, dass im Fernunterricht alle betroffenen Schülerinnen und Schüler erreichbar sind. Für die Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

5. Die Entscheidung über die vorübergehende Schulorganisation im Wechselbetrieb trifft bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Umstellung auf Wechselbetrieb vorgeben.
6. Sofern der Inzidenzwert von 200 pro 100.000 Einwohner nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts im jeweiligen Stadt- oder Landkreis oder in der Sitzgemeinde der Schule nach Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes zehn Tage in Folge unterschritten wird und eine abnehmende Tendenz aufweist, ist der Wechselbetrieb zeitnah zu beenden und auf Präsenzunterricht umzustellen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Schule vom 31. August 2020 (GBl. S. 685), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Oktober 2020 (GBl. S. 961) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 30. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 7. Dezember 2020 DR. EISENMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 7. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung am 8. Dezember 2020 in Kraft.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
